

Amtsblatt des Vogtlandkreises

Mittwoch, 18.12.2019 / Ausgabe 14 / Jahrgang 3

Inhaltsverzeichnis:

Bekanntgabe des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2013 des Vogtlandkreises	Seite 3
Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG) Gemarkung Treuen	Seite 4 - 5
Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG) Gemarkung Kobitzschwalde	Seite 6 - 7
Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben: Antrag der Agrargenossenschaft Weidagrund e. G. vom 20.05.2019 auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Rinderhaltungsanlage am Standort 07952 Pausa-Mühltroff, Ortsstraße 65; Flurstücke Nr. 131/3, 131/8, 46/7, 131/6, 131/11, 46/14 und 137/2 der Gemarkung Ranspach	Seite 8
Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis über die Umstufung eines öffentlichen Feld- und Waldweges der Stadt Auerbach/Vogtland	Seite 9
Neufassung der Satzung des Vogtlandkreisjugendamtes	Seite 10 - 18
Neufassung der Satzung des Vogtlandkreises über die Aufwandsentschädigung des Kreisbrandmeisters, seiner Stellvertreter sowie der ehrenamtlichen Ausbilder der Feuerwehr und deren Helfer (Feuerwehr-Entschädigungssatzung)	Seite 19 - 21
Richtlinie des Vogtlandkreises zur Übernahme von Elternbeiträgen und Absenkungen gemäß § 15 SächsKitaG in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflegestellen	Seite 22 - 25
5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes im Rettungszweckverband „Südwestsachsen“ (Rettungsdienstgebührensatzung) vom 29.10.2019	Seite 26 - 27

Das elektronische Amtsblatt des Vogtlandkreises kann auch in gedruckter Form im Dienstgebäude des Landratsamtes in Plauen, Postplatz 5, Zimmer 3.1.30 eingesehen und gegen Freiumschlag angefordert werden.

Impressum

Herausgeber: Landkreis Vogtlandkreis, Landrat Rolf Keil, Postplatz 5, 08523 Plauen

Redaktion: Verantwortlich: Pressestelle, Postplatz 5, 08523 Plauen, Telefon: 03741 300-1045, Telefax: 03741 300-4004, E-Mail: presse@vogtlandkreis.de, Postanschrift: Postplatz 5, 08523 Plauen

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

Bekanntgabe des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2013 des Vogtlandkreises

Gemäß § 61 Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) i.V.m. § 88 c Absatz 3 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) wird der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2013 des Landkreises Vogtlandkreises bekannt gegeben.

Der Kreistag des Vogtlandkreises stellte in seiner Sitzung am 28.11.2019 auf der Grundlage des § 61 SächsLKrO i.V.m. § 88 SächsGemO den Jahresabschluss des Vogtlandkreises für das Haushaltsjahr vom 01.01.2013 bis 31.12.2013 fest.

1.	in der Ergebnisrechnung	in EUR
	mit ordentlichen Erträgen in Höhe von	223.317.281,70
	mit ordentlichen Aufwendungen in Höhe von	230.275.886,79
	mit einem ordentlichen Ergebnis in Höhe von	-6.958.605,09
	mit außerordentlichen Erträgen in Höhe von	3.699.139,58
	mit außerordentlichen Aufwendungen in Höhe von	3.914.811,00
	mit einem Sonderergebnis in Höhe von	-215.671,42
	mit einem Gesamtergebnis in Höhe von	-7.174.276,51
2.	in der Finanzrechnung	in EUR
	mit einem Anfangsbestand am 01.01.2013 in Höhe von	14.174.309,15
	mit einem Endbestand am 31.12.2013 in Höhe von	8.481.638,36
3.	in der Vermögensrechnung	in EUR
	mit einer Bilanzsumme in Höhe von	472.575.928,34

Die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses 2013 des Vogtlandkreises erfolgt ab 19.12.2019 während der Öffnungszeiten

im Landratsamt Vogtlandkreis
Finanzverwaltung Zimmer 1.3.17
Postplatz 5
08523 Plauen

Plauen, den 05.12.2019

Keil
Landrat

Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Kataster und Geoinformation hat durch Übernahme der Ergebnisse einer Katastervermessung und Abmarkung in das Liegenschaftskataster, folgende Bestandsdaten geändert:

Betroffene Flurstücke im Bereich der

Gemarkung Treuen (1338): 1269, 1298/2, 1299, 1300, 1301, 1302/1, 1303/3, 1303/4, 1303/5, 1306/b, 1306, 1307, 1308/4, 1309/1, 1311, 1315, 1316, 1316/6, 1317/8, 1618/3

Art der Änderung

1. Zerlegung von Flurstücken
2. Berichtigung der Flächenangabe
3. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
4. Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart
5. Veränderung der Lage

Bei der von dem Öffentlich-bestellten Vermessungsingenieur Sven Thanert durchgeführten Katastervermessung handelt es sich um eine Zerlegung von Flurstücken im Bereich der Straßenflurstücke **Neue Welt und An der Siedlung**.

Diese Katastervermessung hat den Zweck, die Eigentumsrechte an den Straßennutzungsflächen den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

Das Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Kataster und Geoinformation ist nach § 2 Abs. 3 des SächsVermKatG¹ für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig. Der Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde. Allen Betroffenen wird die Änderung des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 SächsVermKatG.

Aus einer im Liegenschaftskataster bzw. Grundbuch nachgewiesenen oder ermittelten Flächengröße kann kein Anspruch auf eine bestimmte Grundstücksgröße oder einen bestimmten Grenzverlauf abgeleitet werden. Im Gegensatz zu den Flurstücksgrenzen ist die Flächengröße nur eine rein beschreibende Angabe tatsächlicher Art, besitzt keine Rechtserheblichkeit und nimmt daher auch nicht am öffentlichen Glauben des Grundbuches teil.

Alle Änderungen von Bestandsdaten, welche Auswirkungen auf das Grundbuch haben, werden automatisch dem zuständigen Grundbuchamt übergeben.

Die Fortführungsnachweise Nr. 1338-00759.1 bis 1338-00759.20 sowie weitere Fortführungsunterlagen über die Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters liegen

ab dem 30.12.2019 bis zum 31.01.2020
am Landratsamt Vogtlandkreis
in der Geschäftsstelle des Amtes für Kataster und Geoinformation,
Postplatz 5, 08523 Plauen
am Montag bis Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr
am Dienstag von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie
am Donnerstag von 13:00 bis 18:00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten gerne zur Verfügung (Telefon: 03741 300-2415 oder Mail: poststelle.kataster@vogtlandkreis.de). Sie haben dort auch die Möglichkeit, weitere Unterlagen einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Bildung von Flurstücken sowie die Änderung der Flurstücksnummer infolge Änderung von Daten über Grenzen eines Flurstücks stellen einen Verwaltungsakt dar. Die Betroffenen können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch gegen die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Vogtlandkreis, Postplatz 5, 08523 Plauen oder beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden, einzulegen.

Plauen, den

Rolf Keil
Landrat

¹ Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)

Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Kataster und Geoinformation hat durch Übernahme der Ergebnisse einer Katastervermessung und Abmarkung in das Liegenschaftskataster, folgende Bestandsdaten geändert:

Betroffene Flurstücke im Bereich der

Gemarkung Kobitzschwalde (6923): 24, 25/1, 30/13, 32/4, 33, 35, 37, 38, 39/4, 39/6, 41/2, 42, 46/1, 46/2, 46/4, 46/9, 46/10, 46/11, 46/13, 49/3

Art der Änderung

1. Zerlegung von Flurstücken
2. Berichtigung der Flächenangabe
3. Berichtigung fehlerhafter Bestandsdaten am Flurstück
4. Veränderung von Gebäudedaten
5. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
6. Veränderung der Lage

Bei der von dem Öffentlich-bestellten Vermessungsingenieur Horst Barth durchgeführten Katastervermessung handelt es sich um eine Zerlegung von Flurstücken im Bereich der Straßenflurstücke **Kloschwitzer Allee, Kindergartenweg, Neundorfer Straße**.

Diese Katastervermessung hat den Zweck, die Eigentumsrechte an den Straßennutzungsflächen den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

Das Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Kataster und Geoinformation ist nach § 2 Abs. 3 des SächsVermKatG¹ für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig. Der Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde. Allen Betroffenen wird die Änderung des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 SächsVermKatG.

Wir möchten darauf hinweisen,

dass die Berichtigung fehlerhafter Darstellungen von Flurstücksgrenzen in der Liegenschaftskarte (Zeichenfehler) keine rechtlichen Auswirkungen auf den rechtmäßigen Grenzverlauf, den Bestand des Flurstückes und den rechtlichen Zustand des Grundstückes im Grundbuch hat.

Nach der Verwaltungsvorschrift des Liegenschaftskatasters VwVLiKa Pkt. 12.3.6 hat die Berichtigung von Flurstücksgrenzen auch die Vergabe einer neuen Flurstücksnummer zur Folge.

Aus einer im Liegenschaftskataster bzw. Grundbuch nachgewiesenen oder ermittelten Flächengröße kann kein Anspruch auf eine bestimmte Grundstücksgröße oder einen bestimmten Grenzverlauf abgeleitet werden. Im Gegensatz zu den Flurstücksgrenzen ist die Flächengröße nur eine rein beschreibende Angabe tatsächlicher Art, besitzt keine Rechtserheblichkeit und nimmt daher auch nicht am öffentlichen Glauben des Grundbuches teil.

Alle Änderungen von Bestandsdaten, welche Auswirkungen auf das Grundbuch haben, werden automatisch dem zuständigen Grundbuchamt übergeben.

Die Fortführungsnachweise Nr. 6923-00076.1 bis 6923-00076.20 sowie weitere Fortführungsunterlagen über die Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters liegen

ab dem 18.12.2019 bis zum 17.01.2020
am Landratsamt Vogtlandkreis
in der Geschäftsstelle des Amtes für Kataster und Geoinformation,
Postplatz 5, 08523 Plauen
am Montag bis Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr
am Dienstag von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie
am Donnerstag von 13:00 bis 18:00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten gerne zur Verfügung (Telefon: 03741 300-2415 oder Mail: poststelle.kataster@vogtlandkreis.de). Sie haben dort auch die Möglichkeit, weitere Unterlagen einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Bildung von Flurstücken sowie die Änderung der Flurstücksnummer infolge Änderung von Daten über Grenzen eines Flurstücks stellen einen Verwaltungsakt dar. Die Betroffenen können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch gegen die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Vogtlandkreis, Postplatz 5, 08523 Plauen oder beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden, einzulegen.

Plauen, den

Rolf Keil
Landrat

¹ Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Vogtlandkreis**

nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben:

Antrag der Agrargenossenschaft Weidagrund e. G. vom 20.05.2019 auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Rinderhaltungsanlage am Standort 07952 Pausa-Mühltruff, Ortsstraße 65; Flurstücke Nr. 131/3, 131/8, 46/7, 131/6, 131/11, 46/14 und 137/2 der Gemarkung Ranspach

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der jeweils geltenden Fassung wird bekannt gemacht:

Die Agrargenossenschaft Weidagrund e. G., vertreten durch den Vorstand, in 07952 Pausa-Mühltruff Hauptstraße 13, beantragte am 26.05.2019 gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der Nr. 7.1.5 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Rinderhaltungsanlage in 07952 Pausa-Mühltruff, Ortsstraße 65, auf den Flurstücken Nr. 131/3, 131/8, 46/7, 131/6, 131/11, 46/14 und 137/2 der Gemarkung Ranspach. Das Vorhaben beinhaltet im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Neubau eines Milchviehstalls
- Neubau eines Reprostalls
- Erhöhung der Anzahl der Tierplätze von 740 auf 1.295
- Errichtung eines Technikanbaus an den Milchviehstall
- Neubau einer Technikhalle
- Umnutzung des vorhandenen Milchviehstalls zu einem Jungvieh- und Trockensteherstall

Nach Nr. 7.5.1 der Anlage 1 UVPG, war für die beantragte wesentliche Änderung der Anlage eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls i. S. des § 9 i. V. m. § 7 und i. V. m. Anlage 3 UVPG durchzuführen.

Nach erfolgter einzelfallbezogener Vorprüfung zum UVPG konnte festgestellt werden, dass die geplanten Änderungen der o. g. Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Güter erwarten lassen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 4 UVPG konnte somit entfallen.

Diese Entscheidung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Umwelt, Sachgebiet Immissionsschutz, Bahnhofstraße 42-48 in 08523 Plauen zugänglich gemacht werden.

Plauen, den 27.11.2019
Landratsamt des Vogtlandkreises

i. V.
Beck
Dezernent

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Vogtlandkreis
über die Umstufung eines öffentlichen Feld- und Waldweges
der Stadt Auerbach/Vogtland**

vom 27.11.2019

Gemäß § 7 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993, zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 11. Mai 2019, stuft das Landratsamt Vogtlandkreis folgenden öffentlichen Feld- und Waldweg zur Ortsstraße um:

1. Straßenbeschreibung

Teil des öffentlichen Feld- und Waldweges Nr. 3 „Rempesgrüner Weg“ der Stadt Auerbach/Vogtl.
Flurstücke Nr. 368/3, 372/2, Teile von Flurst. Nr. 1330/43 und Nr. 1330/48, Gemarkung Rempesgrün,
ab Westgrenze Wendehammer
bis Beginn der Ortsstraße „Hangweg“ bei Einmündung „Büttnerweg“
Länge: 0,130 km

2. Verfügung

Der unter Nummer 1 näher bezeichnete öffentliche Feld- und Waldweg wird zur Ortsstraße aufgestuft. Er wird unter dem Namen „Hangweg“ im Straßenbestandsverzeichnis geführt. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Auerbach/Vogtl. Die Verfügung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

3. Einsichtnahme

Die vollständige Verfügung kann im Landratsamt Vogtlandkreis, Postplatz 5, 08523 Plauen, Zimmer 4.3.18 während der Dienstzeiten eingesehen werden. Um telefonische Voranmeldung (Tel. 03741 300 2328) wird gebeten.

Die Verfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt des Vogtlandkreises gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Vogtlandkreis, Postplatz 5, 08523 Plauen, eingelegt werden.

Plauen, 27.11.2019

Beck
Leiter Geschäftsbereich II

Neufassung der Satzung des Vogtlandkreisjugendamtes

vom 02.12.2019

Aufgrund der §§ 70 Abs. 2, 71 Abs. 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, 2023), zuletzt geändert durch Art. 6 Zweites DatenaustauschverbesserungsG vom 04. August 2019 (BGBl. I S. 1131), § 2 des Landesjugendhilfegesetzes (LJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. September 2008 (SächsGVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358), § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 99) zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542), hat der Kreistag des Landkreises Vogtlandkreis in seiner Sitzung am 28.11.2019 folgende Satzung des Vogtlandkreisjugendamtes beschlossen *:

Inhalt:

I. Jugendamt

- § 1 Organisation des Jugendamtes
- § 2 Zuständigkeit des Jugendamtes
- § 3 Aufgabenwahrnehmung des Jugendamtes
- § 4 Verwaltung des Jugendamtes

II. Jugendhilfeausschuss

- § 5 Rechtsstellung und Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses
- § 6 Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
- § 7 Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
- § 8 Zuständigkeiten, Rechte und Aufgaben des Jugendhilfeausschusses
- § 9 Unterausschüsse
- § 10 Rechtsstellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses/Verschwiegenheitspflicht

III. Verfahren

- § 11 Sitzungen
- § 12 Amtszeit, Dauer der Mitgliedschaft
- § 13 Inkrafttreten

I. Jugendamt

§ 1

Organisation des Jugendamtes

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe hat der Landkreis Vogtlandkreis gemäß § 69 Abs. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 Landesjugendhilfegesetz für den Freistaat Sachsen (LJHG) ein Jugendamt errichtet.
- (2) Die Aufgaben des örtlichen Trägers der Jugendhilfe werden gemäß § 70 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 1 Abs. 3 LJHG durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

§ 2

Zuständigkeit des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt ist nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und auf Grundlage dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe und die Förderung der freien Jugendhilfe zuständig.
- (2) Die Verwaltung des Jugendamtes ist für die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe zuständig.

§ 3

Aufgabenwahrnehmung des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt trägt die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit jedes jungen Menschen und die Stärkung und die Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt arbeitet eng mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen zusammen, die sich mit Angelegenheiten junger Menschen und der Familie befassen.

§ 4

Verwaltung des Jugendamtes

- (1) Die Verwaltung des Jugendamtes ist für die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe zuständig. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören alle regelmäßig und häufig wiederkehrenden Verwaltungsvorgänge, deren Bearbeitung vorgegeben ist und die keine grundsätzliche fachliche und finanzielle Bedeutung haben. Der Jugendhilfeausschuss kann bestimmte Aufgaben als Aufgabe der laufenden Verwaltung ausweisen.

Die Verwaltung des Jugendamtes gewährleistet insbesondere:

- a) die Erbringung der Leistungen der Jugendhilfe nach den §§ 11 - 41 des SGB VIII,

- b) die Erfüllung anderer Aufgaben der Jugendhilfe nach den §§ 42 - 103 des SGB VIII, soweit nicht der überörtliche Träger der Jugendhilfe/kommunale Sozialverband sachlich zuständig ist,
- c) die Einbeziehung von Trägern der freien Jugendhilfe in die Jugendhilfeplanung durch Facharbeitskreise und Planungsgruppen. Damit soll die Transparenz, Flexibilität und Fachlichkeit der Jugendhilfe gestärkt werden. Das Betriebswesen ist zu einem Controllinginstrument weiterzuentwickeln.

Der Verwaltung des Jugendamtes obliegen außerdem Aufgaben, für die es aufgrund anderer Gesetze oder Rechtsverordnungen zuständig ist.

- (2) Die Verwaltung des Jugendamtes ist zentrale Anlaufstelle aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe.
- (3) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe werden vom Landrat oder in seinem Auftrag vom Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses gemäß § 70 Abs. 2 SGB VIII geführt.

II. Jugendhilfeausschuss

§ 5

Rechtsstellung und Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist nach Maßgabe des § 71 Abs. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 3 Abs. 1 LJHG ein beschließender Ausschuss im Sinne der §§ 37 u. 38 Sächsische Landkreisordnung (SächsLKrO). Er ist ein Gremium der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe gemäß § 4 SGB VIII und fungiert als Bindeglied zwischen diesen beiden Teilen der Jugendhilfe. Der Jugendhilfeausschuss ist ein Ausschuss der besonderen Art.
- (2) Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses ist der Landrat. Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses wird aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt und leitet die Sitzungen bei Abwesenheit des Landrates. Weitere Stellvertreter können aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden.
- (3) Dem Jugendhilfeausschuss gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an. Die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder und deren Stellvertreter müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die stimmberechtigten Mitglieder müssen ihren Wohnsitz im Gebiet des örtlichen Trägers der Jugendhilfe haben. Eine gleichmäßige Besetzung durch Frauen und Männer ist anzustreben.

§ 6

Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden an.

- (2) Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
- a) mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen Mitglieder der Vertretungskörperschaft des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
 - b) mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden. Zur angemessenen Berücksichtigung der vorhandenen Trägerstrukturen der Jugend- und Wohlfahrtsverbände sollte jeweils ein Mitglied des Vogtlandkreisjugendringes, ein Mitglied der Liga der Wohlfahrtsverbände, die in der Kreisarbeitsgemeinschaft vertreten sind, und ein Mitglied der Sportjugend Vogtland-Plauen zu den beschließenden Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses gehören. Der Vorschlag der freien Träger der Jugendhilfe soll mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und ihre Stellvertreter und eine angemessene Anzahl ehrenamtlich Tätiger enthalten.

Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen.

- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Wahlzeit der Vertretungskörperschaft von dieser gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit solange aus, bis der neugewählte Jugendhilfeausschuss zusammentritt.
- (4) Scheidet ein Mitglied oder sein persönlicher Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist gemäß § 4 Abs. 5 LJHG ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied oder den Stellvertreter vorgeschlagen hat, zu wählen.

§ 7

Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Gemäß § 5 Abs. 1 des LJHG gehören dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder für die Wahlzeit der Vertretungskörperschaft an:
 - a) der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder sein Vertreter,
 - b) ein Jugend- oder Familienrichter,
 - c) ein Vertreter der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit,
 - d) ein Vertreter der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende,
 - e) ein Vertreter der Schulen, der von der Sächsischen Bildungsagentur bestimmt wird,
 - f) ein Vertreter der Polizei, der von der zuständigen Polizeidirektion gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 5 Sächsisches Polizeigesetz (SächsPolG) bestimmt wird,
 - g) je ein Vertreter der katholischen und evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bereich des Jugendamtes bestehen; diese werden von der jeweiligen Religionsgemeinschaft bestimmt,
 - h) der kommunale Gleichstellungsbeauftragte oder eine andere in der Gleichstellungsarbeit erfahrene Person.

Dem Jugendhilfeausschuss können weitere sachkundige Personen als beratende Mitglieder angehören. Er kann zu einzelnen Themen Sachverständige einladen und anhören.

- (2) Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist, durch die dafür zuständige Stelle ein persönlicher Stellvertreter zu bestimmen.
- (3) Scheidet ein beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses oder sein persönlicher Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit von derjenigen Stelle zu benennen, die das ausgeschiedene Mitglied oder den Stellvertreter vorgeschlagen hat.

§ 8 Zuständigkeiten, Rechte und Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzungen und der von ihr gefassten Beschlüsse.
- (2) Er befasst sich insbesondere mit:
 - a) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 - b) der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII,
 - c) der Förderung der freien Jugendhilfe,
 - d) der Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe,
 - e) der Entscheidung über die Anerkennung und den Widerruf als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nr. 1 LJHG,
 - f) der Übertragung von freiwilligen Aufgaben und Pflichtaufgaben nach dem SGB VIII an freie Träger der Wohlfahrtspflege,
 - g) der Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen nach § 35 JGG,
 - h) der Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen,
 - i) der Entwicklung der Vernetzung und Koordinierung der bestehenden Angebote, Einrichtungen und Dienste zur Qualitätssicherung,
 - j) der Vorbereitung des Haushaltes und der Nachtragshaushalte für den Bereich der Jugendhilfe,
 - k) der Einrichtung einer Beratungs- und Schlichtungsstelle der Kinder- und Jugendhilfe (Ombudsstelle) nach § 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII in Verbindung mit Artikel 2 des Bundeskinderschutzgesetzes.
- (3) Er soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters der Verwaltung des Jugendamtes gehört werden und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 3 SGB VIII).

§ 9 Unterausschüsse

- (1) Aus den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses ist ein ständiger beratender Unterausschuss für „Jugendhilfeplanung/ Finanzen“ zu bilden. Bei Bedarf kann

der Jugendhilfeausschuss aus den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses auf Dauer oder auf Zeit weitere Unterausschüsse bilden.

- (2) Der Unterausschuss „Jugendhilfeplanung/Finanzen“ des Jugendhilfeausschusses ist mit 1 Kreisrat/Kreisrätin pro Fraktion, 2 stimmberechtigten Mitgliedern und 2 beratenden Mitgliedern zu besetzen.

Vom Jugendhilfeausschuss sind die Mitglieder des Unterausschusses zu wählen. Die Stellvertreter sind die jeweiligen gewählten oder benannten Vertreter im Jugendhilfeausschuss.

- (3) Der Jugendhilfeausschuss wählt den Vorsitzenden des Unterausschusses und dessen Stellvertreter analog § 39 Abs. 3 SächsLKrO aus der Mitte des Unterausschusses.
- (4) Die Unterausschüsse haben vorbereitende Funktion gemäß § 39 SächsLKrO. Ihre Arbeitsaufträge werden durch den Jugendhilfeausschuss bestimmt. Die Unterausschüsse haben dem Jugendhilfeausschuss über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.
- (5) Der stellvertretende Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses kann, der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes und der Jugendhilfeplaner nehmen beratend an den Sitzungen des Unterausschusses „Jugendhilfeplanung/Finanzen“ teil. In den Sitzungen können weitere Bedienstete der Verwaltung durch den Leiter der Verwaltung des Jugendamtes hinzugezogen werden.
- (6) Der Vorsitzende des Unterausschusses bereitet in Abstimmung mit dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes die Sitzungen des Unterausschusses „Jugendhilfeplanung/Finanzen“ vor und unterzeichnet die Einladung.
- (7) Die Niederschrift über die Sitzung des Unterausschusses „Jugendhilfeplanung/Finanzen“ wird vom Vorsitzenden des Unterausschusses unterzeichnet.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Unterausschusses „Jugendhilfeplanung/Finanzen“ vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit vom Jugendhilfeausschuss zu wählen.
- (9) Für weitere Unterausschüsse des Jugendhilfeausschusses gelten die verfahrensrechtlichen Regelungen entsprechend Abs. 2 - 7 analog.

§ 10

Rechtsstellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses/Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und seiner Unterausschüsse sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Für die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und seiner Unterausschüsse gemäß § 9 gilt die Satzung der Vertretungskörperschaft über die Gewährung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige in der jeweiligen gültigen Fassung.

- (3) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist, gemäß § 33 Abs. 2 der SächsLKrO in Verbindung mit § 4 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Vogtlandkreises in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat die Verschwiegenheitspflicht aufhebt. Dies gilt nicht für Beschlüsse, die nach § 33 Abs. 1 Satz 3 SächsLKrO bekannt gegeben worden sind.
- (4) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.

III. Verfahren

§ 11 Sitzungen

- (1) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf, mindestens aber viermal jährlich, zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner oder schutzbedürftiger Personen entgegenstehen.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder wählen in der 1. Sitzung des Jugendhilfeausschusses nach seiner Neubildung aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder den stellvertretenden Vorsitzenden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereint.

Der Stellvertreter leitet die Sitzung in Abwesenheit des Landrates.

- (3) Den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses werden gemäß § 8 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Kreistages des Vogtlandkreises die Unterlagen elektronisch oder per Post zugestellt.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind sowie ordnungs- und fristgemäß eingeladen worden ist.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst (abweichend hiervon finden die einschlägigen Vorschriften spezieller Gesetze oder Rechtsverordnungen, für deren Besorgung der Jugendhilfeausschuss zuständig ist, Anwendung).

- (5) Im Übrigen gilt für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse, soweit in bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung des Kreistages des Vogtlandkreises entsprechend.

§ 12 Amtszeit, Dauer der Mitgliedschaft

- (1) Die Amtszeit des Jugendhilfeausschusses entspricht der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft. Der Jugendhilfeausschuss ist spätestens vier Monate nach der konstituierenden Sitzung der Vertretungskörperschaft zu bilden und einzuberufen.
- (2) Die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss endet:
1. wenn der neu gewählte Jugendhilfeausschuss zusammen tritt,
 2. wenn das Mitglied aus wichtigem Grund seinen Rücktritt erklärt; ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Jugendhilfeausschuss,
 3. durch Ausscheiden aus dem Kreistag.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung des Vogtlandkreisjugendamtes in der Neufassung vom 17. Oktober 2014 sowie die 1. Änderungssatzung zur Satzung des Vogtlandkreisjugendamtes vom 26. September 2018 außer Kraft.

Plauen, den 02.12.2019

Rolf Keil
Landrat

- Siegel -

*

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung des Vogtlandkreisjugendamtes nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist immer mit eingeschlossen.

Hinweise nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsLKrO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Neufassung

der Satzung des Vogtlandkreises über die Aufwandsentschädigung des Kreisbrandmeisters, seiner Stellvertreter sowie der ehrenamtlichen Ausbilder der Feuerwehr und deren Helfer (Feuerwehr-Entschädigungssatzung)

vom 02.12.2019

Aufgrund von § 3 Abs 1 Satz 1 der Neufassung der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKrO) vom 09.03.2018, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2019 (SächsGVBl S. 542), der §§ 7 Abs. 1 Nr. 3 und § 24 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) und des § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 13 Abs. 1 und 5 der Verordnung des SMI über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), mit letzter Änderung vom 7. August 2019 (SächsGVBl. S. 650) erlässt der Vogtlandkreis mit Beschluss des Kreistages vom 28.11.2019 folgende

Satzung:

§ 1

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Stellvertreter des Kreisbrandmeisters

Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Kreisbrandmeisters erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 306,78 EUR pro Monat.

§ 2

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ausbilder der Feuerwehr und deren Helfer

(1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die im Auftrag des Vogtlandkreises tätigen Ausbilder der Feuerwehr beträgt 15,00 EUR je Ausbildungsstunde.

(2) Helfer der Ausbilder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 7,50 EUR je Ausbildungsstunde, die sie gemeinsam mit den Ausbildern abhalten. Der Einsatz erfolgt entsprechend der Vorgaben des Kreisbrandmeisters.

§ 3

Zahlung der Aufwandsentschädigungen

(1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigungen entsprechend des § 1 dieser Satzung erfolgt als monatlicher Pauschalbetrag.

(2) In Monaten, in denen der Aufwandsentschädigungsanspruch nicht für den vollen Kalendermonat besteht, werden Teilbeträge gewährt. Die Entschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages berechnet.

(3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 der Satzung erfolgt nach Abschluss des jeweiligen Lehrganges entsprechend der tatsächlich geleisteten Ausbildungsstunden.

§ 4

Wegfall der Aufwandsentschädigung

Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigungen nach den §§ 1 und 2 dieser Satzung entfällt

1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet, oder
2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.

Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird

§ 5

Begriffsbestimmungen

Soweit in dieser Satzung aus Vereinfachungsgründen nur die jeweils männliche Form eines Begriffs verwendet wurde, wie z. B. Stellvertreter, Ausbilder, Helfer und Anspruchsberechtigter steht dieser Begriff auch für die weibliche Form des entsprechenden Wortes.

§ 6

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Neufassung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Vogtlandkreises über die Entschädigung des Kreisbrandmeisters, seiner Stellvertreter sowie der ehrenamtlichen Kreisausbilder Feuerwehr vom 08.06.2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 05.04.2004 außer Kraft.

Plauen, den 02.12.2019

Rolf Keil
Landrat

- Siegel -

Hinweis nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO):

Nach § 3 Absatz 5 Satz 1 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsLKrO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 3 Absatz 5 Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Landratsamt Vogtlandkreis
Geschäftsbereich I Gesundheit und Soziales

Verwaltungsrichtlinie

Titel

Richtlinie des Vogtlandkreises zur Übernahme von Elternbeiträgen und Absenkungen gemäß § 15 SächsKitaG in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflegestellen

In Kraft gesetzt am:

01.01.2020

1 Rechtsgrundlagen

- Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) vom 11.09.2012, zuletzt geändert durch Artikel 6 - Zweites Datenaustauschverbesserungsgesetz vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1131)
- Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) vom 15.05.2009, das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist
- Teilfachplanung Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen (Bedarfsplanung) im Vogtlandkreis in seiner jeweils aktuellen Fassung
- Gemeinsame Empfehlungen zur Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter vom 01.05.2019

2 Anliegen der Richtlinie

Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe, Kindergarten und Hort) und die Kindertagespflege begleiten, unterstützen und ergänzen die Erziehung des Kindes in der Familie. Die Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen im Vogtlandkreis sind aufgefordert, den im SächsKitaG formulierten Bildungsauftrag umzusetzen.

Wenn Eltern nur über ein geringes Einkommen verfügen und ihnen die finanzielle Belastung durch den Elternbeitrag gemäß § 15 SächsKitaG nicht zuzumuten ist, kann dieser Kosten-/Teilnahmebeitrag in Anwendung § 90 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden.

Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

Die Situation von Familien mit mehreren Kindern findet beim Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze nach § 87 SGB XII in besonderer Weise Berücksichtigung.

Ob ein Kind in eine kommunale Einrichtung geht oder in die Kindertagesstätte eines freien Trägers, spielt dabei keine Rolle. Bei Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung, die nicht in der Bedarfsplanung des örtlichen Jugendhilfeträgers enthalten ist, kann der Elternbeitrag bis zu der Höhe übernommen werden, die für das Kind in einer Einrichtung innerhalb der Bedarfsplanung in der betreffenden Gemeinde zu übernehmen wäre.

3 Anspruch auf einen Betreuungsplatz

Alle Kinder ab vollendetem erstem Lebensjahr haben einen Rechtsanspruch auf bedarfsgerechte frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder einer Kindertagespflegestelle. Dieser Anspruch ist an keinerlei weiteren Voraussetzungen geknüpft. Für Kinder im schulpflichtigen Alter sind bedarfsgerechte Angebote in Tageseinrichtungen vorzuhalten (§ 24, Abs. 2 – 4 SGB VIII). Eltern oder Elternteile haben im Vogtlandkreis grundlegend die Möglichkeit, einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle entsprechend ihres tatsächlich individuellen Bedarfes, begrenzt allein durch das Wohl des zu betreuenden Kindes, in Anspruch zu nehmen.

Im Übrigen werden in Fortschreibung der Teilfachplanung Kindertageseinrichtungen/ Tagespflegestellen weitere Rahmenbedingungen (z.B. Erreichbarkeit von Betreuungseinrichtungen) jährlich aktuell näher bestimmt und durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses als verbindlich für den Vogtlandkreis festgelegt.

4 **Verfahrensablauf**

Der Teilnahmebeitrag oder Kostenbeitrag für den Besuch einer Kindertageseinrichtung oder einer Kindertagespflegestelle soll auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Ein Erlass oder eine Übernahme kommt wegen des im § 90 Abs. 4 SGB VIII (neue Fassung) vorgesehenen Antragerfordernisses in der Regel frühestens ab dem ersten Tag des Antragsmonates in Betracht. Der Antrag auf Übernahme des Elternbeitrages ist zu stellen an:

Landratsamt Vogtlandkreis
Jugendamt
SG 125 - Wirtschaftliche Jugendhilfe
Postplatz 5
08523 Plauen

Die Übernahme/ teilweise Übernahme der Elternbeiträge erfolgt nach Feststellung der zumutbaren Belastung gem. § 90 Abs. 4 SGB VIII. Die Übernahme von Elternbeiträgen bei der Inanspruchnahme eines Krippen-, Kindergarten- oder Hortplatzes bzw. einer Kindertagespflegestelle setzt weiter voraus, dass die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes grundhaft wahrgenommen wird. Eine vom Betreuungsvertrag abweichende Minder- bzw. Nichtauslastung der vereinbarten Betreuungszeiten kann die Kürzung des Übernahmebetrages auf die tatsächliche Inanspruchnahme zur Folge haben; insbesondere im Schulvorbereitungsjahr haben die Eltern und der Kindergarten auf eine tatsächliche Inanspruchnahme der beantragten Betreuungszeiten hinzuwirken.

Nicht zuzumuten sind Elternbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. Aus diesen Gründen erfolgt für diesen Personenkreis eine vereinfachte Leistungsgewährung mit der Möglichkeit einer antragslosen Weiterbewilligung, sofern die entscheidungserheblichen Unterlagen (ALG-II-Bescheid oder Bescheid zum Bezug von Leistungen zur Grundsicherung, von Wohngeld oder Kinderzuschlag) fristgerecht und vollständig dem Jugendamt vorliegen.

Nach Maßgabe des § 87 SGB XII ist es geboten, bei einem Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze die Familienverhältnisse des/der Leistungsberechtigten besonders zu berücksichtigen. Leben Familien mit mehr als 2 Kindern in einem Haushalt, sind zusätzlich 20% von dem über der Einkommensgrenze liegenden Einkommens freizulassen.

Im Ergebnis der Prüfung des Antrages ergeht ein Bescheid an den Antragsteller. Die Auszahlung erfolgt nach Bescheiderteilung in der Regel zum ersten eines Monats. Beträge unter 5 Euro werden nicht geleistet (gemäß Punkt 1.2 der Anlage zur Verwaltungsvorschrift zu § 59 SÄHO).

5 **Einheitliche Absenkerbeiträge gemäß § 15 Abs. 1 SächsKitaG im Vogtlandkreis**

Nach der *Gemeinsamen Empfehlung der Kommunalen Spitzenverbände Sachsens, der Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und des Sächsischen*

Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie über die Festsetzung der Elternbeiträge vom 20.06.1996 sollen die Elternbeiträge

► bei Eltern mit mehreren Kindern,
die gleichzeitig eine Einrichtung
besuchen

► bei Alleinerziehenden

für das 2. Kind um 40 %
für das 3. Kind um 80 %
für das 4. Kind um 100 %

für das 1. Kind um 10 %
für das 2. Kind um 50 %
für das 3. Kind um 90 %
für das 4. Kind um 100 %

ermäßigt und einheitlich festgelegt werden.

Für das Gebiet des Vogtlandkreises findet in Abstimmung mit den Kommunen die vorgenannte Staffelung mit der entsprechenden Abstufung einheitlich Anwendung.

Das Jugendamt des Vogtlandkreises zahlt die Differenz zum vollständigen Elternbeitrag direkt an den Träger oder die Kindertagespflegeperson.

Die Auszahlung der Absenkungsbeiträge erfolgt auf Antrag jeweils rückwirkend für das abgelaufene Kalenderquartal. Die Anträge sind bis zum 15. des folgenden Monats nach Quartalsende, für welches die Absenkung beantragt wird, zu stellen. Zur Bearbeitung der Anträge sind zwingend folgende Angaben notwendig:

- o Name, Vorname und Geb.-Datum des Kindes, für welches der Absenkungsbeitrag gewährt werden soll
- o tägliche Betreuungszeit lt. Betreuungsvertrag
- o ungekürzter Eltern- /Teilnahmebeitrag pro Monat
- o Angabe, als wieviertes Kind eine Einrichtung gemäß Absenkungsgrund besucht wird (Eltern mit mehreren Kindern oder alleinerziehend)
- o Namen der Geschwisterkinder
- o Namen der Einrichtung/en, welche Geschwisterkinder besuchen
- o abgesenkter Eltern-/Teilnahmebeitrag
- o Absenkungsbeitrag pro Monat und Anzahl der Monate
- o Absenkungsbetrag gesamt

Darüber hinaus sind statistische Angaben zur Anzahl der Kinder, für welche im letzten Quartal insgesamt Absenkungsbeiträge gewährt wurden sowie zur Anzahl der Kinder, deren Absenkung aufgrund des Status „Alleinerziehend“ gewährt wurde, zu machen.

6 In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die gleichnamige Richtlinie vom 05.06.2019 mit Wirkung vom 01.01.2020 sowie die Richtlinie „Erstattung der Absenkungsbeiträge gemäß § 15 SächsKitaG im Vogtlandkreis“ vom 07.09.2017 rückwirkend zum 01.01.2018 außer Kraft.

Plauen, 04.12.2019

Rolf Keil
Landrat



Rettungszweckverband „Südwestsachsen“

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes im Rettungszweckverband „Südwestsachsen“ (Rettungsdienstgebührensatzung)

vom 29.10.2019

Auf der Grundlage von §§ 46, 47 und 60 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, §§ 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), § 32 Abs. 5 Satz 2 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKKG) vom 24.06.2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch Gesetz vom 10. August 2015 (SächsBVBl. S. 466) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung am 29. Oktober 2019 mit der erforderlichen Mehrheit folgende Änderung zur Satzung beschlossen:

Artikel 1 Gebührenmaßstab, Gebührensätze

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Es werden folgende Gebührensätze festgesetzt:

- | | |
|--------------------------------|-------------|
| ▪ Rettungstransportwagen (RTW) | 511,00 Euro |
| ▪ Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) | 272,60 Euro |
| ▪ Krankentransportwagen (KTW) | 125,60 Euro |

Für den Einsatz des Schwerlastfahrzeuges gelten ebenfalls oben genannte Gebühren.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Plauen, den

C. Michaelis
Verbandsvorsitzender

- Siegel-

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.